Krakauer Zeitung.

Nro. 233. Dinstag, den 12. October 1858.

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 29. September 1858,
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, — womit ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erlassen und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt wird.
(Schluß.)

Fünftes Hauptstück.

Verfahren bei der Stellung.

§. 25. Die politische Bezirksbehörde verfaßt mit Hilfe der Gemeinden und der Matrikenführer die Verzeichnisse der in jeder Gemeinde nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufenen und bezeichnet die offenkundig Untauglichen und die von Amtswegen zu Befreienden.

§. 26. Als offenkundig untauglich sind von der Bezirksbehörde jene Stellungspflichtigen zu bezeichnen, deren Blödsinn auffallende Krüppelhaftigkeit oder Siechthum nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben, in der Gemeinde bekannt ist und keiner ärztlichen Bestätigung bedarf.

Als von Amtswegen zu Befreiende (§§. 14 bis einschließig 21) sind nur jene zu bezeichnen, deren Befreiungsmittel der Bezirksbehörde authentisch nachgewiesen vorliegt.

§. 27. Die Bezirksbehörde macht die Verzeichnisse in den Gemeinden mit der Aufforderung kund, daß Jedermann der
a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder
b) gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung berufenen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, Einsprache erheben will, oder
c) von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit zu sein glaubt, berechtiget ist, sein Anbringen bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Communikations-Verhältnissen zu bestimmenden Zeit zu stellen und dessen Standhältigkeit nachzuweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf später vorgebrachte Befreiungsansprüche eine Rücksicht nicht mehr genommen werden darf, den Fall allein ausgenommen, wo es nicht möglich war, den Anspruch vor Ablauf jener Frist geltend zu machen.

§. 28. Die in Folge der erhaltenen Anzeigen oder Einsprachen berichtigten Verzeichnisse, sind von der Bezirksbehörde sammt den Befreiungsanbringen der Kreisbehörde, (Komitatsbehörde, Provinzialdelegation) vorzulegen, welche selbe zu prüfen und über die Befreiungsanbringen im Wege einer Commission, zu welcher auch der Commandant des betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Commando oder ein Stellvertreter desselben beizuziehen ist, zu entscheiden hat.

Die Kreisbehörde läßt sodann die hiernach ergänzten Verzeichnisse in den Gemeinden nochmals und mit dem Beisatze kundmachen, daß Einsprachen gegen die bewilligte oder versagte Befreiung längstens binnen vierzehn Tagen an die politische Landesstelle eingebracht werden können, jedoch einhaltende Wirkung nicht haben.

§. 29. Die Losung wird unmittelbar von der Stellung nach der Reihe der aufgerufenen Altersklassen von der jüngsten angefangen, und in jeder Altersklasse nach der alphabetischen Namensreihe, von einem gezogenen Buchstaben beginnend, vorgenommen.

Jedermann steht frei, bei der Losung anwesend zu sein; den Eltern oder Vormündern der losenden gebührt der Vorzug des Zutrittes, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte.

Jede gezogene Losnummer ist unabänderlich und bleibt bis zur nächsten Heeresergänzung giltig.

§. 30. Wenn ein Stellungspflichtiger in dem Verzeichnisse (§. 25). oder ein eingeschriebener beim Losen übergangen worden sein sollte, so ist jede Nachlosung für jede Stellung, bei welcher die Auslassung stattgefunden hat, in der Art vorzunehmen, daß der Nachlosende aus so vielen Losen als bei der Hauptlosung vorhanden waren. und so vielen mehr, als Nachlosende sind, ein Los zieht, welches sodann dem Lose der gleichen Zahlengröße aus der Hauptlosung als Bruchtheil vorgesetzt wird.

§. 31. In der Stellungsliste sind zuerst die bis zum Beginne der Stellung eingetretenen Freiwilligen und die durch Erlag der Taxe Befreiten, dann die bis dahin von Amtswegen Gestellten, hierauf die zu solchen Stellungen Vorgemerkten, endlich die übrigen der Stellung unterliegenden nach den Altersklassen und in jeder Altersklasse nach den Losnummern einzutragen.

§. 32. Die Stellung zum Heer hat für jeden Kreis eine oder mehrere gemischte Kommissionen zu geschehen, welche sich nach Erforderniß an die ausgemittelten Stellungsplätze verfügen.

§. 33. Die Kreisbehörde beruft die zur Deckung auf den Stellungsbezirk entfallende Ergänzungsmannschaft erforderliche Zahl von Stellungspflichtigen, nach der Reihe in der Stellungsliste, vor diese Kommission, welche in Gegenwart sämmtlicher Kommissionsglieder die Prüfung der Tauglichkeit mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vornimmt.

Dem Vater oder Vormunde des zu Untersuchenden ist gestattet, hierbei gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 34. Kann ein zum Eintritte in das Heer Berufener bei der Losung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Stellung von der politischen Behörde durch die vorschriftsmäßigen Mittel zu veranlassen, inzwischen hat nach der Reihe in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst als überzählig entfallen wäre, an seine Stelle in das Heer einzutreten; er wird jedoch, wenn die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten erwartet werden kann, in der Stellungsliste als Nachmann vorgemerkt und auf vier Monate beurlaubt.

In Kriegszeiten und bei drohendem Ausbruche des Krieges findet die Bezeichnung und die Beurlaubung von Nachmännern nicht statt.

§. 35. Stellungspflichtige über deren Tauglichkeit die Stellungscommission sich nicht zu einigen vermochte, sind der in jedem Lande zu bestellenden gemischten Ueberprüfungskommission zur Entscheidung vorzustellen.

Ihrer Entscheidung sind auch solche, bereits an das Heer abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Stellung an gerechnet, als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen ein Erkenntniß dieser Kommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über die Stellung für die kaiserliche Marine.

§. 36. Stellungspflichtige Seeleute und Schiffshandwerker werden, soweit als thunlich, zum Dienste für die kaiserliche Marine berufen.

§. 37. Die zur weiten Fahrt patentirten Schiffskapitäne und Schiffslieutenats werden nur im Falle eines Krieges, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert, und zwar die ersteren als Aushilfsoffiziere, die letzteren als provisorische Marinekadeten zum Flottendienste, dabei immer zuerst die im Alter jüngsten berufen und sogleich entlassen, sobald die Nothwendigkeit ihrer Dienstleistung aufhört.

§. 38. Eine Bewilligung zur Einschiffung kann bei vorhandener Nothwendigkeit den in der ersten oder zweiten Altersklasse stehenden oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden eingeschriebenen Seeleuten von der politischen Behörde bis auf die Dauer von achtzehn Monaten, den in höheren Altersklassen befindlichen bis auf die Dauer von drei Jahren ertheilt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Stellung kundgemacht wurde, bis zu deren Abschlusse sind Bewilligungen zum Einschiffen den zur Stellung berufenen Seeleuten nicht zu erfolgen.

Siebentes Hauptstück.

Von der freiwilligen Erneuerung der Dienstpflichtung im Heere.

§. 39 Jedem, welcher die gesetzliche Dienstzeit (§. 6) vollendet, hiebei sich gut betragen hat und zu einem Waffendienste noch tauglich ist, wird gestattet, seine Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und über selbe hinaus von Jahr zu Jahr oder auf unbestimmte Zeit freiwillig fortzusetzen.

§. 40. Die allgemeine Stellvertretung im Heere und die besondere zwischen Brüdern bleiben nach der Vorschrift vom 21. Februar 1856 *) in Kraft.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Heeresergänzung.

§. 41. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat der Stellungspflichtige selbst zu tragen; Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen aus dem Anlasse der Heeresergänzung treffen.

Die Kosten der Reise des zu Ueberprüfenden und der ihm beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten der Heeresergänzung sind nach der für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätze zu bestreiten.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27.

Neuntes Hauptstück.

Von der Entlassung aus dem Heere.

§.42. Die Entlassung aus dem Heere hat sogleich nach vollendeter gesetzlicher Dienstesdauer, und zwar nach den hierüber für das Heer bestehenden Vorschriften stattzufinden; im Falle eines Krieges findet die Entlassung in der Regel nicht — und nur in Folge allerhöchster Anordnung statt.

Vor vollendeter Dienstzeit wird eine Entlassung ohne Erlag der Befreiungstaxe, worüber die im §. 40 bezogene Vorschrift maßgebend ist, nur bewilligt:
a) Bei einer gesetzwidrigen Stellung;
b) Wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Freiwilligen, gegen dessen ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt in das Heer binnen drei Monaten vom Tage, als ihm dieser Eintritt und die ihm zur Einsprache gegen denselben zukommende Frist bekannt gegeben wurde, bei der Personalinstanz des Vaters oder bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache erhebt;
c) bei eingetretener unbehebbarer Dienstuntauglichkeit;
d) wenn der Soldat in eines der in den §§. 13, Zahl 1, 2, 3 und 21, Zahl 18, 19 bezeichneten Verhältnisse gelangt; endlich
e) dem als Nachmann Gestellten und als solchen Vorgemerkten (§. 34), sobald derjenige, wegen dessen Anwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, binnen vier Monaten — vom Tage der Stellung gerechnet — in das Heer eintritt.

Wurden in einem Losungsbezirke mehrere Nachmänner für abwesende Stellungspflichtige gestellt und als solche vorgemerkt, so hat bei dem innerhalb vier Monaten erfolgenden nachträglichen Eintritte eines dieser Stellungspflichtigen in das Heer derjenige Nachmann auf die Entlassung Anspruch, welche mit der höchsten Losnummer eingereiht worden war.

§. 43. In den Fällen a) und c), vorausgesetzt, daß zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist, wenn drei Monate seit derselben nicht verflossen sind, der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen.

Findet die Entlassung jedoch erst nach drei Monaten statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeres-Ergänzung zu leisten.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben dem Staatsschatze für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von ein und zwanzig Gulden Oesterreichischer Währung zu erlegen und unterliegen überdieß der besonderen Ahndung, welche sie nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu treffen hat.

Dem durch eine ungesetzliche Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatz-Anspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird weder ein Ersatz für den Mann, noch ein Ersatz von Kosten an den Staatsschatz in Anspruch genommen.

Zehntes Hauptstück.

Von den gesetzlichen Folgen und Strafen der Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 44. Wenn ein zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höheren Altersklassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Paßvorschriften eine Reisebewilligung bedarf, ohne Reisebewilligung unternimmt (§§. 7, 38), so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersklassen und dem Lose und wird für den Losungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Ein Stellungspflichtiger, welcher die im §. 7 angeordnete Meldung seines Aufenthaltes an den Gemeindevorstand zu machen unterließ, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, wird für dieses Versäumniß ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer dem Armenfonde zufallenden Geldstrafe bis Einhundert Gulden Oesterreichischer Währung, oder sollte er selbe zu erlegen außer Stande sein, mit Verhaft bis zur Dauer Eines Monates bestraft.

Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird in seiner Altersklasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken*) und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden Oesterreichischer Währung oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer Eines Monates zu verhängen, falls sie nicht, als im Staatsdienste stehend, nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

§. 45. Wer zum Erscheinen vor der Stellungskommission verpflichtet ist, und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger an der Stellungsflucht behandelt.

Ein Stellungsflüchtiger, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, ausgenommen, wenn er sein Ausbleiben rechtfertigen könnte, im Falle er freiwillig erschienen ist, Ein Jahr, im Falle aber, daß er zwangsweise zur Stellung gebracht wurde, zwei Jahre über die ordentliche Dienstdauer (§. 6) zu dienen.

Wird ein Stellungsflüchtiger, welcher sich nicht rechtfertigen konnte, dienstuntauglich befunden, so trifft ihn Verhaft, im ersteren Falle bis vierzehn Tage, im letzteren bis auf Einen Monat.

Hat aber der Stellungsflüchtige bereits das 36. Lebensjahr (§. 2) überschritten und kann er nicht nachweisen, daß er schon zur Zeit, wo er in die erste Altersklasse eintrat, dienstuntauglich gewesen ist, so wird er mit Verhaft bis auf sechs Monate bestraft.

Der Stellungsflüchtige wird zur Ergänzung des Losungsbezirkes, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Mitschuldige an der Stellungsflucht werden mit Verhaft bis zu drei Monaten bestraft.

Wer die Ergreifung eines Stellungsflüchtigen bewirkt, erhält durch die politische Landesstelle eine Belohnung im Betrage von vier und zwanzig Gulden Oesterreichischer Währung aus dem Staatsschatze gegen Ersatz aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen.

§ 46. Eine nach dem Strafgesetze (§§. 409 und 410) wegen Selbstverstümmelung Verurtheilter hat zwei Jahre über die gesetzliche Dienstdauer (§. 6) zu dienen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Ergänzung des Heeres in der Militärgrenze.

Die Ergänzung des Heeres in der Militärgrenze wird durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 **) und die Konskriptions- und die Enrollirungsnorm vom Jahre 1852***) geregelt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. October.

Die Cession des Hafens von Villafranca hat in ihren Consequenzen englischerseits ein Opfer in Sir James Hudson gefunden. Die Abberufung desselben beschäftigt heute vornehmlich die Politiker Turins und greift nicht unerheblich in die Angelegenheiten der allgemeinen Politik ein. Einige Worte über die Veranlassung derselben dürfte zur Erklärung der Situation des Ministeriums Cavour beitragen. Das englische Tory-Ministerium nahm in den wenigen Monaten seiner Regierung fast bei allen europäischen Höfen einen Personenwechsel der verschie-

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1856, XLVI. Stück, Nr. 185.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1850, LXXVII. Stück, Nr. 243.
***) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1850, XXVIII. Stück, Nr. 100.

Feuilleton.

Die Wundernüsse des Salomo.

Wenn Japan noch bis auf diesen Tag ein verschlossenes Buch und das Innere von China uns fast gänzlich unbekannt ist; wenn der Tempelpalast des großen Lama niemals weder von europäischen Gelehrten noch von Gesandten betreten wurde, Madagaskars und der Steppen im mittlern Asien gar nicht zu erwähnen, — in welch geheimnißvolles Dunkel mußten diese hellen Gegenden des Morgenlandes mit ihren Wundern für diejenige Periode gehüllt gewesen sein, welche wir das Mittelalter nennen! Nur auf weitem Wege, der mühsam zu Lande zurückgelegt wurde, gelangten Gold und edles Gestein, die durchsichtigen Baumwollgewebe und die glänzenden Seidenstoffe, Gewürze und Arzneimittel aus dem fernen Osten nach den Waarenniederlagen der Handelsfürsten am Mittelmeer. Diese Karawanen aber, welche die Wüsten durchzogen, brachten auch jene Wundermären, jene bilderreichen Sagen heim, denen der Orient von jeher eine reiche Fundgrube gewesen. Lange schon hatte der Hauch des Zweifels die Asche des letzten Phönix in alle Lüfte zerstreut, lange schon hatte der Spott die Riesenameisen des Plinius vernichtet, welche das Geld ausgraben, während alle Völker des Abendlandes noch an das Daseyn des Vogels Roc, des Diamantenthales, der Magnetinsel, an die Wunderkräfte gewisser Arzneimittel und eine Menge Fabeln derselben Art glaubten. Eines dieser Heilmittel, nur selten nach Europa eingeführt, wegen seiner außerordentlichen Seltenheit, und dem großen Werthe, den ihm die Fürsten des Orients beilegten, war eine Nuß, die ganz besondere Kräfte besitzen sollte, eine so kostbare Nuß, daß die Hindukaufleute sie „trevanchère" oder Kleinod benannten, während sie bei den Christen „Salomo's Nuß" geheißen wurde. Als ein untrügliches Mittel gegen jegliche Art von Gift, wurde sie begierig gesucht. Aber nicht nur als Gegengift war sie berühmt. Ein kleines Stückchen ihres harten hornartigen Kerns mit Wasser in einem Prophyrgefäß zerstampft, und nach Beschaffenheit des Uebels mit rothem oder weißem Korallenpulver, Ebenholz oder Hirschhorn vermengt, genügte, wie man glaubte, um alle Uebel zu bekämpfen, welche das Erbtheil der armen Menschheit sind. Ja, pures Wasser aus ihrer geglätteten Schale getrunken, galt für ein treffliches Gesundheitsmittel und wurde ihrem Besitzer reichlich gelohnt. Die Geschichte dieser Nuß, wie sie damals erzählt wurde, trug dazu bei, die Täuschung zu erhalten. Nach der Sage der indischen Handelsleute gab es nur einen einzigen Baum auf der Welt, welcher sie erzeugte. Die Wurzeln dieses Baumes waren im Grunde des indischen Meeres nicht fern von Java unter den zehntausend Inseln des fernen Ostens befestigt an einer Stelle, welche das Senkblei niemals erreicht hatte; dennoch ragten seine Zweige über die Wasser und breiteten sich im Sonnenglanz aus. Auf dem höchsten dieser Zweige saß ein Greif, der allabendlich einen Elephanten oder ein Rhinoceros von irgend einer der nächsten Inseln zu seinem Fraße herbeitrug. Sobald der Zufall ein Fahrzeug in die Nähe brachte, wurde es von dem Baume angezogen, und so lange festgehalten, bis der letzte Mann von dem Ungethüm aufgezehrt war. Die reifen Nüsse lösten sich von den Zweigen, und fielen in das Wasser; von den Winden und Strömungen fortgetrieben, wurden sie von Schiffern aufgelesen oder an irgend ein von dem Schicksal begünstigtes Gestade geschwemmt. Wäre das nicht eine orientalische Uebertragung, oder vielleicht sogar der Ursprung der classischen Sage von dem Drachen und den goldenen Früchten im Garten der Hesperiden?

Indeß schritt die Zeit vorwärts. Vasco da Gama umschiffte das Vorgebirge der guten Hoffnung, und ein neuer Weg öffnete sich dem Handel des Ostens. Die Portugiesen, welche den Schrecken des Vorgebirges der Stürme getrotzt hatten, waren nicht die Leute, sich durch einen Greif einschüchtern zu lassen; allein sie konnten, trotz all ihrer Nachforschungen nicht dazu gelangen, seinen köstlichen Horst aufzufinden. Dank ihren Anstrengungen, wurde indeß die Einfuhr der Nuß nach Europa häufiger, ohne jedoch ihren Handelswerth zu verringern. Im Morgenlande verlangte ein indischer Fürst für eine ganze Nuß ein Schiff mit seiner Ladung, und der Handel wurde nach dieser Bedingung abgeschlossen. Im Abendlande bot Kaiser Rudolph 4000 Gulden für eine dieser Nüsse, und das Angebot wurde mit Entrüstung zurückgewiesen; man sah aus allen Landstrichen Europa's Kranke sich mühselig nach Venedig, Lissabon und Antwerpen schleppen, um des unschätzbaren Vorzuges zu genießen, Wasser aus den Schalen dieser Nuß zu schlürfen.

Auch die Engländer und Holländer drangen ihrerseits in das indische Meer. Auch sie suchten den Wunderbaum auf mit ebenso viel Eifer und ebenso wenig Erfolg wie die Portugiesen. Nach Europa zurückgekehrt, erzählten manche dieser ehemaligen Seefahrer wunderliche Dinge; sie behaupteten in den durchsichtigen Gewässern tiefer Buchten ganze Wäldchen dieser Wunderbäume gesehen zu haben, die mehrere Taulängen tief von dem Meeresspiegel bedeckt waren. Aus einer Masse ebenso lächerlicher Erzählungen schöpfte man endlich die einzigen Thatsachen, die man damals kennen konnte, und zwar daß niemand den Baum gesehen, und man die Nüsse nur schwimmend bald im indischen Meer, bald an der Küste von Malabar gefunden habe; am öftesten aber an den Gestaden einer Inselgruppe, die Maldiven genannt; deßhalb gaben die Naturkundigen jener Zeit ihr den Namen cocus

denen britischen Legationen vor. Schon seit dem verwichenen Frühjahr hieß es, das Cabinet Derby habe Hudson für einen anderen Posten bestimmt. Als dieser englische Gesandte nach Piemont kam, wußte er es in der für das Londoner Gouvernement willfährigen Stimmung zu erhalten. Allein nach dem pariser Congresse schien Hudson des Vasallenthums Piemonts England gegenüber so versichert zu sein, daß er selbst entgegenstehende Einflüsse zu bekämpfen für unnöthig hielt und für die längste Zeit ihn von Turin fernhaltende wissenschaftliche Reisen unternahm. In dieser Zwischenzeit begann das Cabinet Cavour sich zusehends von England abzuwenden, Rußland und Frankreich zu nähern, bis es endlich während der letzten Conferenzen der alten und treuen Verbündeten vollständig abtrünnig wurde und England zuwider, offen die Unirung der Donaufürstenthümer verfocht, dasselbe Cabinet, welwelchem die britische Protection die Thüren des Pariser Congresses erschlossen hatte. Später trat die für Sir Hudson fatale Cagliari-Angelegenheit ein, in welcher das Cabinet von St. James durch den Eifer seines Gesandten weiter fortgerissen wurde, als es wollte. Es war, wie unser Mailänder Corr. nach Turiner Briefen schreibt, schon damals kein Geheimniß, wem der materielle Irrthum des Legationssecretärs Erskine zur Last zu legen sei. Die Begebenheiten der neuesten Tage setzten dem sorglosen Benehmen des übrigens in Turin allgemein geschätzten Gentleman-Diplomaten die Krone auf. Mit seinem unzertrennlichen Genossen, dem Parmesaner Panizzi, bereiste er Toscana und die Romagna aus echt englischer Passion für Antiquitäten und auf der Jagd nach alten Pergamenten und während sein Gefährte, der Turiner Corr. der „Mornig Post" sich es angelegen sein läßt, den Reise-Historiographen des Diplomaten zu spielen, wird die russisch-sardinische Convention hinsichts der Rhede von Villafranca stipulirt, ohne daß seine Regierung durch ihn davon in Kenntniß gesetzt war und während er die Legations-Geschäfte einem jungen Secretär, einem diplomatischen Neuling, überlassen hatte. Schon hatte er die ihm von Erskine übersandte Depesche ohne sie zu lesen, unterzeichnet, als ihm Kunde kam von dem Lärm, den jener Contract verursacht, er eilte auf seinen Posten, aber kam, wie General Grouchy bei Waterloo, zu spät. Zu Turin fand er bereits die telegraphische Depesche vor, welche ihn nach London berief. In den diplomatischen Cirkeln Turins ist man überzeugt, daß er nicht mehr zurückkehren werde. Allen Anzeichen nach hält weder Frankreich noch der Hof von St. James die Cession für ein so unerhebliches Factum, als Graf Cavour glauben machen möchte. In früheren Zeiten würde letzteres nicht einen Augenblick angestanden haben, allen Versicherungen des turiner Cabinets vollen Glauben zu schenken; jetzt scheint es nur mit Mühe an sich zu halten, um nicht in offenen Unmuth gegen dasselbe auszubrechen.

Die Angelegenheit des „Charles Georges", über welche indeß bis jetzt nur französische Berichte vorliegen, scheint von der französischen Regierung als Anlaß benutzt zu werden, um die wegen der sogenannten Neger-Emigration zum Austrage zu bringen. Frankreich bestreitet daher jede Competenz portugiesischer Gerichte in der Sache unbedingt und der Rheder des Schiffes, welcher eine Entschädigung von nicht weniger als 540,000 Frcs. für seine durch die Portugiesen gestörte Auswanderer-Expedition verlangt, wird daher schon aus diesem Grunde auf die nachdrücklichste Unterstützung seiner Regierung rechnen können. Neben der Privat-Satisfaction wird übrigens noch Genugthuung für die Beleidigung des am Bord des Schiffes befindlich gewesenen französischen Regierungs-Commissairs und für die Verletzung der französischen Flagge gefordert und die Sache soll neuerdings noch dadurch verschlimmert worden sein, daß man einem Brandstiftungsversuche am Bord des jetzt mit theilweiser portugiesischer Besatzung im Hafen von Lissabon liegenden „Charles Georges" auf die Spur gekommen sein will. Die „Independance belge" erblickt in der Absendung der französischen Linienschiffe nach Lissabon nur das Mittel, der portugiesischen Regierung die Möglichkeit der Nachgiebigkeit in der Angelegenheit des „Charles Georges" zu verschaffen, da, wie das Brüsseler Blatt wissen will, die Volksstimmung in Portugal gegen Frankreich sehr erbittert ist, und das Ministerium es nicht würde wagen können, den französischen Reclamationen Gehör zu geben, so lange es nicht wenigstens den Schein für sich hat, nur der Gewalt gewichen zu sein.

Die auf die Aenderung der Regierungs-Verhältnisse in Preußen bezügliche Entscheidung soll schon Mittwoch am 6. d. M. getroffen worden sein. Der Prinz van Preußen wird fortan den Titel Regent führen und in der Form der künftig von ihm ausgehenden Erlasse dem Vernehmen nach ungefähr folgende Eingangsformel zur Anwendung gebracht werden: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preußen befehlen als Regent im Namen Sr. Maj. des Königs ꝛc." — Der zum 20. d. M. einberufene preußische Landtag wird sich lediglich mit der Regentschaftsfrage beschäftigen. Dagegen dürfte bei dem aus neuen Wahlen hervorgehenden Landtage ein Antrag auf Erhöhung der Rente des Kron-Fideicommisses gestellt werden, auf welches die Dotationen des Prinzen angewiesen sind.

Die völlige Aufhebung der Durchgangs-Zölle im Zollverein findet noch immer einestheils an dem preußischen Finanzminister, der sich auf finanzielle Rücksichten stützt und andererseits an der badischen Regierung Widerstand, welche als Vorbedingung die gleichzeitige Abschaffung der Rheinzölle aufstellt. Baiern ist von diesem Verlangen, in welchem es früher mit Baden übereinstimmte, wieder abgegangen. Eine Erledigung der Sache auf der jetzt in Hannover versammelten Zoll-Conferenz scheint unter diesen Umständen nicht erwartet werden zu können.

Bei den schon in diesen Tagen in Innsbruck zwischen Abgeordneten Oesterreichs und der Schweiz beginnenden Verhandlungen über die Rhein-Correktion wird eine Frage zur Erörterung kommen, welche das Zustandekommen einer Eingangung sehr problematisch erscheinen läßt. Soll nämlich die Correction in gründlichtr und wirksamer Weise ausgeführt werden, so müßte der jetzige Lauf des Flusses bei seiner Einmündung in den Bodensee nach österreichischer Seite hin verlegt werden; es würde sich also um eine nicht ganz unbedeutende Veränderung der Landeshoheitsgränze handeln, da das weitergehende Projekt zwei Ortschaften von Oesterreich abschneiden und den Fluß bei Fußach in den See leiten würde (man vergleiche die Karte); ein zweiter Entwurf nimmt nur eine Ortschaft von Oesterreich ab. Natürlich hält die Schweiz darauf, daß die Gränze der Landeshoheit an den neuen Kanal verlegt werde; aber eben so natürlich ist die Annahme, daß Oesterreich bei dieser Gelegenheit nicht einen ziemlich bewohnten Landstrich werde verlieren wollen.

Fuad Pascha, der Bevollmächtigte der Türkei bei den Pariser Conferenzen, hat wie der „Hb. B." aus Wien geschrieben wird, die Absicht über Wien nach Konstantinopel zurückzukehren, aufgegeben und wird noch einige Zeit in Paris bleiben, um dann die Rückreise über Marseille anzutreten. Statt seiner wird der erste Secretair der türkischen Gesandschaft in Paris, Davud Effendi sich nach Wien begeben, um über die beanstandeten Punkte der Donauschifffahrts-Acte mit dem Grafen Buol zu conferiren. Der Wiener Correspondent des erwähnten Blattes erklärt dies aus der Absicht desselben, das Resultat der geheimen Mission Lord Stratford's nach Konstantinopel abzuwarten und nöthigenfalls persönlich beschwichtigend bei dem französischem Cabinette zu interveniren. Jene Mission soll nämlich nichts anderes bezwecken, als die Einräumung eines oder mehrerer Punkte an den Küsten des rothen Meeres, um dieselben aus Fürsorge für gewisse Eventualitäten in Aegypten zu befesttigten Flottenstationen zu verwenden. Man glaubt, daß die Pforte mit Rücksicht auf die beigebrachten Gründe keine besonderen Schwierigkeiten machen wird, das Verlangen zu bewilligen.

Der schweizer Bundesrath hat die Absendung zweier Commissaire, der Herren Dubs und Bischof nach Genf beschlossen, um die Ausführung der Beschlüsse in Betreff der politischen Flüchtlinge zu rwirken.

Die Abscheidung der Progressisten in Puros (Reine) und Templados (Gemäßigte) macht sich den neuesten Berichten aus Madrid zufolge immer mehr geltend, wie überhaupt bis zum Beginne der Wahlen sich sämmtliche Parteien hoffentlich in bestimmter und kennbarer Form gruppirt haben werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß zwischen den Progressisten, welche ein Amt von dem Cabinete O'Donnell angenommen haben und behalten wollen und denjenigen, welche durch Temperament und gemäßigte Gesinnung sich zu der liberalen Union hingezogen fühlen, auf der einen Seite und auf der anderen Seite denen, bei welchen das Ministerielle noch nicht unbedingt über das Prinzipielle geht, ein Riß eingetreten ist. Das Lager der Progressisten hat sich getheilt; die Einen halten mit O'Donnell aus, die Anderen haben mit ihm gebrochen. Statt einer großen Partei haben wir jetzt zwei Hälften, welche trotz dem Central-Comité ihren Einfluß auf die Wahlen der Provinz neutralisiren werden. Bei der Action, welche das Ministerium, ohne im Entferntesten in die Fußtapfen Nocedals eintreten zu wollen, durch seine officiellen Repräsentanten ausüben kann, ist eine ministerielle Majorität zu erwarten.

In Candia sind am 20. September in Folge von Steuerverweigerungen abermals Unruhen ausgebrochen. An der Spitze der Steuerverweigerer steht ein Grieche, der frühere Polizei-Agent Maviorenni, der sich Seriasker von Creta titulirt, indeß nur sehr geringen Anhang zu haben scheint. Es sind Truppen gegen ihn aufgeboten worden.

Die Unruhen unter den Araberstämmen in der Provinz Bagdad dauern fort und Omer Pascha, dessen Truppen in Folge von Mangel an Lebensmitteln stark zu leiden haben, findet sich dadurch in eine bedentliche Lage versetzt.

Ein Versud, des englischen Geschäftsträgers, Hrn. Christie, die Verlängerung des Handels-Tractats zwischen Paraguay und England und den Abschluß eines Vertrages wegen Freigebung der Schifffahrt auf dem Paraguay für die englische Flagge zu bewirken, ist an der Weigerung des Präsidenten Lopez gescheitert.

Der Präsident der argentinischen Confederation, General Urquiza, hat nach Beendigung seiner verfassungsmäßigen Amtsdauer sein Amt niedergelegt. Als Candidaten der Präsidentur sind der Senats-Präsident Herr Carril und der Minister des Innern, Herr Derqui aufgetreten, von denen der Erstgenannte von Urquiza begünstigt wird.

△ **Wien,** 70. October. Die „Patrie" vom 8. erklärt an der Spitze ihrer politischen Tagesübersicht, daß in der Sache des Schiffes „Charles Georges" das Recht Frankreichs so evident sei, daß man an einem günstigen Ausgang der Angelegenheit gar nicht zweifeln könne. Zwar scheine man zu fürchten, daß Portugal wegen des Mißverhältnisses der Macht England aufrufen werde. Aber auch von dieser Seite und trotz der Declamationen einiger englischer Blätter, welche beharrlich Sclavenhandel und loyale Einwanderung der Neger d. i. freiwillige Engagements derselben, miteinander verwechseln, lasse Alles schließen, daß der König von Portugal von daher nur weise Rathschläge empfangen werde. So die „Patrie." Aber wenn das Recht Frankreichs rücksichtlich des „Charles Georges" so evident wäre, so begreift man nicht, warum Frankreich, statt die Sache dem Ausspruche des höchsten Tribunals in Lissabon zu unterwerfen, seine Zuflucht nimmt, denn nichts andderes als Drohung mit bewaffner Hand ist die Sendung von zwei Linienschiffen nach Lissabon. Das portugiesische Ober-Tribunal soll gar nicht sprechen, Portugal soll das Schiff ausliefern und dem Eigner eine Entschädigung zahlen, weil Frankreich geurtheilt hat, daß der Capitän des Schiffes „Charles Georges" keinen Sclavenhandel getrieben, sondern freie Neger mit ihrer freien Einwilligung von einem Negerhäuptlinge übernommen und sie als freie Einwanderer nach einer französischen Colonie eingeschifft hat. Daß die an Ort und Stelle befindlichen portugiesischen Wachtschiffe, welche eine so große Praxis in diesen Dingen haben, das Schiff als einen Sclavenhändler aufgebracht haben, und daß das Gericht zu Mozambique die Aufbringung und somit auch ihren Grund aufrecht erhalten hat, fällt freilich gegen die Versicherung Frankreichs, daß sein Recht evident sei, nicht in das Gewicht! Was die englischen Zeitungen sagen werden konnte die „Patrie" am 8. d. noch nicht wissen; wir haben es daher abzuwarten und werden wohl manche Aufklärung über den ganzen Gegenstand, der einem großen Theil des englischen Volkes so sehr am Herzen liegt, ob nämlich die vertragsmäßige Aufhebung des Sclavenhandels durch jene Manipulation, die man „Immigration" nennt, umgangen werden dürfe, demnächst erhalten.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11 Octbr. In Mantua werden Vorbereitugen für die Ankunft Ihrer k. Hoheiten des Herrn Erzherzog-General-Gouverneurs Ferdinand Max und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Charlotte getroffen.

Einem Schreiben Sr. Exz. des Freiherrn O'Byrn, Geheimen Rathes und Oberhofmeisters Sr. Maj. des König von Sachsen, an den Frühmesser von Zirl, Priester Alois Morriggl, entnehmen wir nachstehende Stelle: „Daß auch bei Ihnen im getreuen Tirol die Trauer ganz allgemein ist, kann man sich denken, da Ihr gutes Volk von jeher unerschütterlich unter allen Verhältnissen an ihren Fürsten hing. Unsere selig verstorbene Erherzogin hatte sich durch natürliche Anmuth und Güte schnell alle Herzen zu gewinnen gewußt, und dieß wurde bald in vollem Maß vom treuen Volke erkannt und gewürdigt. Daß man bei Ihnen alle Lust zu Festlichkeiten verlor, und sogar das große Schießen, woran sich sonst von nahe und ferne Alles gern betheiligt, abstellte, ist gewiß ein sprechender Beweis des richtigsten Taktes. Alle diese Einzelheiten wirkten wohlthuend auf die hohen Eltern ein; denn Selbe sehen, wie sehr Ihre liebe Tochter geliebt war.

In der deutschen Ritter-Ordenskirche wird im nächsten Monate im Beisein Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Maximilian von Este, dem Herrn Grafen Kolowrat unter dem üblichen Ceremoniel der Ritterschlag ertheilt werden.

In Varna ist am 19. v. M. im Gebäude des k. k. österreichischen Vice-Consulats eine Feuersbrunst ausgebrochen und trotz der eifrigen Hilfe, welche der Capitän des eben angekommenen Lloyddampfers „Mercur" Herr Smoquina, mit seiner Mannschaft leistete, in weniger als 5 Stunden das ganze Gebäude abgebrannt. Nur einige Papiere und die Kasse konnten geretet werden, dagegen wurden die französische, preußische, russische und schwedische Kanzlei, so wie die Agentie der kaiserlich französischen Messagerien und mehrere Magazine ein Raub der Flammen. Die in einiger Entfernung vom Schauplatze des Brandes gelegene Lloyd-Agentie hingegen blieb unbeschädigt, obschon sie Vorsicht halber geräumt wurde, weil sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, daß in dem in Flammen stehenden Gebäude ein Pulvervorrath liege.

Frankreich.

Paris, 7. Oktbr. Der Kaiser befehligte gestern bei Chalons in Person bei einem großem Manöver, welches glänzend ausgeführt wurde. Zugleich rühmt man des Kaisers unverwüstliche Ruhe, die Faßlichkeit, und Bestimmtheit seiner Befehle, welche Schlag auf Schlag ausgeführt wurden, obgleich „die verschiedenen Manöver sich durch Kühnheit und Neuheit auszeichneten. Besonders wird die Bildung einer Schlachtlinie gerühmt, welche wie eine Menschenfestung gebildet war. Namentlich aber „fühlte man bei den Artillerie-Manövern den Anstoß eines Geistes, dem diese Waffe ihre größten Fortschritte verdankt." Auch die Kavallerie machte mehrere Chargen, darunter eine, die von 32 Schwadronen ausgeführt wurde. — Dem Vernehmen nach haben alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die einen sechsmonatlichen Urlaub haben, Befehl erhalten, sich zu ihren betreffenden Corps zu begeben. — Man spricht viel von einer neuen Reise des Kaisers und der Kaiserin, die fest beschlossen sein, aber erst im nächsten Frühjahre zur Ausführung kommen soll. General Goyon, der wieder in Rom auf seinem Posten ist, hat dem heiligen Vater die später von Hr. v. Grammont bestätigte Anzeige gemacht, daß Ihre Majestäten die Absicht haben, im Monat März des nächsten Jahres einen Besuch in Rom abzustatten. Man sagt hier, die Kaiserin habe schon seit lange das Gelübde gethan, sie wolle eine Wallfahrt nach Rom unternehmen. Die Rückreise nach Frankreich soll durch Sardinien geschehen. — Die Reise des Prinzen Napoleon nach Algerien soll nun doch bald vor sich gehen. Die Dampf-Fregatte „Reine Hortense" wird bereits in Cherbourg gerüstet. — Je näher der Hochzeitstag des Herzogs von Malakoff rückt, desto mehr wird derselbe Gegenstand der Unterhaltung in allen Kreisen, und man überbietet sich gegenseitig in der Darstellung des Glanzes, mit welchem dieses Fest abgehalten werden soll. Von Seiten des Herzogs selbst sind wenige Einladungen, ungefähr zwanzig, zunächst nur an Verwandte oder vertraute Freunde er-

---

Maldivicus. Garcias, ab Horto zugenannt, seiner Pflanzenkunde wegen eine berühmte Autorität in der Kenntniß von Arzneimitteln und Gewürzen, der um 1558 schrieb, meinte mit Recht, daß dieser Baum in irgend einem noch unentdeckten Lande wachse, aus dem die Nüsse durch die Wogen an die Stelle getragen würden, wo man sie auffand. Andere Schriftsteller sahen sie als ein wirkliches Erzeugniß des Meeres an; andere vermutheten, sie wüchsen in der That auf den Maldiven. Zum Unglück für die Bewohner dieser Inseln überwog diese letztere Ansicht in Indien. Der König von Bengalen überfiel 1607 an der Spitze einer Flotte und eines furchtbaren Kriegsherres die Maldiven, forderte ihren König zum Kampf heraus, tödtete ihn, plünderte die Inseln und kehrte dann mit unermeßlicher Beute nach Bengalen zurück ohne den Baum des Salomo, den Hauptgegenstand des Kriegszustandes, entdeckt zu haben. Seltsamer Weise verdankt man diesem Unternehmen eine anziehende Reisebeschreibung in das Morgenland, indem der König von Bengalen einen französischen Abenteurer, Pyrard de Laval genannt, aus seiner Gefangenschaft befreite, der sechs Jahre zuvor, an diesen unwirthlichen Inseln Schiffbruch gelitten hatte. Pyrards Schrift vernichtete die irrige Meinung, daß die fraglichen Nüsse auf den Maldiven wüchsen. Er sagt, daß man sie nur schwimmend an dem Gestade oder an dieses angespült finde, daß man sie als Eigenthum des Königs betrachte, und daß man alle aufgefundenen mit großer Feierlichkeit demselbe überreiche, da eine furchtbare Strafe über Jeden verhängt sei, der sich nur das kleinste Stückchen davon zueigne.

Mit der Zeit indeß schreitet die Wissenschaft vor und die Geheimnisse klären sich auf. Indem sich Chemie und Arzneikunde von der langen Vormundschaft der Alchymie und des Empirismus frei machten, die ihnen indeß nicht ohne Nutzen waren, begannen sie auf eigene Faust zu handeln, und eine der Folgen dieser Umwälzung war, daß „die Meernuß" ihres europäischen Rufes als Heilmittel verlustig ging, obgleich sie demungeachtet immer noch als große Seltenheit geachtet wurde und der Gegenstand zahlreicher Vermuthungen blieb. In Indien und China bewahrte sie fort und fort ihre medicinische Berühmtheit und erhielt sich zu sehr hohem Preis. Dieser war von dem Umfang der Meere abhängig; eine kleine Nuß wurde mit 50 Pfd. St. (1250 Fr.), eine große mit 120 Pfd. St. (3000 Fr.) bezahlt; diejenigen von ganz runder Gestalt waren die gesuchtesten, und wenn ihr Durchmesser einen Fuß betrug, galten sie 150 Pfd. St. (3750 Fr.) Diese Preise standen noch zwei Jahrhunderte sich gleich, nachdem die europäischen Schiffe in die asiatischen Meere eingedrungen waren.

Aber die Dinge gewannen bald eine andere Gestalt, als 1770 ein französischer Kauffahrer in den Hafen von Calcutta einlief. Die Masse eingeborener Handelsleute, welche sich gewöhnlich auf dem Verdeck eines europäischen Schiffes bei seiner Ankunft in einem morgenländischen Hafen drängt, war vor Erstaunen außer sich, als auf die Frage nach seiner Landung der Capitain ihnen mittheilte, sie bestehe aus Cocos di Mare. Kaum wollten sie ihren Augen trauen als sie beim Oeffnen der Lucken sahen, daß das Fahrzeug in der That mit dieser kostbaren Waare gefüllt war. Kostbar und selten war nicht mehr der rechte Ausdruck, denn der Preis sank augenblicklich und der französische Capitain fand so wenig Gewinn bei seinem Unternehmen, daß er nicht anstand, sein Geheimniß einem englischen Handelshause mitzutheilen; dieses gab sodann der Salomosnuß den Todesstoß, indem es noch im selben Jahre eine zweite Ladung nach Bombay brachte.

Mahé de la Bourdonnais, einer der besten und einsichtsvollsten Gouverneure der französischen Colonien, sandte 1743 einen Marine-Offizier, Namens Picault aus, um die Inselgruppe zu erforschen, welche gegenwärtig unter dem Namen der Seyschellen bekannt ist. Picault erfüllte seine Aufgabe mit Genauigkeit und entdeckte dabei einige Inseln, die zuvor unbekannt waren; er nannte eine davon die Palmeninsel, wegen der Menge und Schönheit der Palmbäume, welche dort wuchsen. Ein neuer Gouverneur von Isle de France rüstete zu demselben Zweck eine Expedition unter den Befehlen des Capitains Duchemin aus. Baron, der als Ingenieur-Hydrograph diesem letzten Unternehmen beigegeben war, erkannte, als er an der Palmen-Insel landete, daß die Bäume, nach welcher die Insel ein Vierteljahrhundert früher benannt worden war, die berühmten Cocos di Mare hervorbrachten, die man schon so lange suchte. Er theilte seine Entdeckung Duchemin mit, der sie geheim hielt. Kaum waren sie nach Isle de France zurückkehrt, als sie ein Fahrzeug ausrüsteten, nach der Palmen-Insel segelten, und nachdem sie eine Ladung von Nüssen eingenommen, selbe nach Calcutta brachten. Man kennt den Erfolg dieser Speculation, und es ist nur noch hinzuzusetzen, daß Duchemin den Namen der Insel in Praslin verwandelte, um durch die Benennung Palmen-Insel nicht andere Unternehmer anzulocken. Foran wird nun nicht mehr von dem Baum Salomo's die Rede sein, sondern von der Lodoicea-Seychellarum, oder dem doppelten Cocos der Seyschellen, wie ihn die gegenwärtigen Botaniker nennen. Dieser Baum, wie ihn sein Name bezeichnet, ist eine Palme, eine der edelsten und schönsten dieser Familie, welche Linné so richtig die Fürstin des Pflanzenreiches nennt. Sein gerader dünner Stamm — denn er hat nicht mehr als einen Fuß im Durchmesser — erhebt sich 90—100 Fuß hoch mit einer reichen Krone prächtiger Blätter, deren größte wohl 20 Fuß Länge auf 10 Fuß Breite haben, ihre Ränder sind tief eingeschnitten und von dem Mittelgrate laufen regelmäßige Falten aus, getragen werden sie von Stielen, fast so lang als das ganze Blatt. Jedes Jahr bildet sich auf dem Gipfel des Baumes ein

gangen. Der Kaiser, welcher die Hochzeit in St. Cloud abhält, hat auch die große Menge der hierzu gebetenen officiellen Gäste in seinem Namen direct einladen lassen.

Die Kaiserin begibt sich morgen (Samstag) nach dem Lager von Chalons. Der großen Revue, welche am Sonntag im Lager abgehalten werden wird, wird die Kaiserin zu Pferde anwohnen und über ihrer Amazonentracht ein Cuiraß tragen, der eigens zu diesem Zwecke angefertigt wurde.

Den neuesten Nachrichten aus Nicaragua lautet für die französische Regierung günstiger. Die „Patrie" theilt jetzt ein Schreiben des General Lamar an den Minister des Auswärtigen zu Nicaragua vom 11. August mit, so wie die Antwort des Letzteren vom 12ten. Danach erklärt der Gesandte der Union nur, daß die Regierung von Washington den Vertrag zwischen Nicaragua und Herrn Belly, so weit er den Rechten amerikanischer Bürger widerstreite, nicht anerkennen werde; aber die Maßregeln seiner Regierung will der Gesandte in diesem Dokument noch nicht formuliren, so wie er auch dem Kabinet die Würdigung des Apells überläßt, den die Regierungen von Nicaragua und Costa-Rica an die europäischen Mächte gerichtet haben. In seiner Antwort bezeichnet der Minister von Nicaragua die Rechte amerikanischer Bürger auf die Errichtung einer Transit-Route als verjährt, und verweist er im Uebrigen darauf hin, daß General Jerez auf dem Wege nach Washington ist, um dort die Sache Nicaragua's zu vertreten.

Pariser Blätter vom 8. d. bringen ein Schreiben des Grafen Malmesbury, worin derselbe seine Meinung über den Bau des Canals abgibt, der die Landenge von Panama durchschneiden soll. Dieses Schreiben ist an Hrn. Felix Belly, der die Concession dieses Canals erhalten hat, gerichtet und lautet: „Mein Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 1. Mai anzukündigen, das die Abschrift eines Vertrages enthält, den Sie mit den Republiken von Nicaragua und Costa Rica zum Bau eines Canals zwischen dem atlantischen und dem stillen Ocean abgeschlossen haben, und ich bin glücklich, Ihnen versichern zu können, daß die Stipulationen des zwischen den Vereinigten Staaten und England abgeschlossenen Vertrages, der das Datum vom 19. April 1850 trägt und gewöhnlich der Vertrag Clayton-Bulwer genannt wird, meiner Meinung nach auf Ihr Project Anwendung finden, falls Sie es in Ausführung bringen. Ich habe ꝛc. Malmesbury" Die „Patrie", welche dieses Schreiben ebenfalls mittheilt, drückt ihre hohe Befriedigung darüber aus, daß die Erklärung Malmesbury's England verpflichtet, die Neutralität des projectirten Canals gegen die Unternehmungen des amerikanischen Flibustiers zu schützen. Zugleich veröffentlicht sie einen längeren Artikel über diese Frage, worin sie zu beweisen sucht, daß alle großen Handelswege frei sein müssen und sich nicht in dem Besitze einer Großmacht befinden dürfen.

Schweiz.

Die Söhne des französischen Consuls in Basel, die jungen Herren Chapdelaine, waren wegen eines Jagdvergehens vor die competente Baseler Behörde geladen worden. Da sie sich zu erscheinen weigerten, so ist die Sache dem Bundesrath vorgelegt worden.

Anläßlich der, wie erwähnt, von der gemeinnützigen Gesellschaft vereitelten Absicht, auf dem Grütli ein Wirthshaus zu errichten, wird nachträglich bemerkt, daß man „auf dem geheiligten Boden" doch schon seit Jahren in dem dortigen Bauernhaus gegen gutes Geld Wein, Bier, Kaffee, Würste u. s. w. haben konnte, daß also factisch eine Wirthschaft bereits existirt, ob mit oder ohne Patent (da man vielleicht „auf der Geburtsstätte der schweizerischen Freiheit Patent und Wirthschaftsgesetz für unzuläßlich erachtet hat,) erfährt man nicht. Auch verwahrt sich der Eigenthümer des Grütli, früher bei der eidgenössischen Verwaltung in Bern angestellt, gegen die unwahren Beweggründe, die man seinem Plane untergeschoben. Seine Absicht war, patriotische Symbole aufzustellen und namentlich die drei Quellen, an welche sich die volksthümliche Tradition knüpft, mit einem Pavillon zu überbauen, — also das Grütli fashionable zu machen und dabei seine Besucher nicht ohne — Erfrischung zu lassen. Er will sich übrigens dem Verkaufe nicht widersetzen und verlangt 30,000 Fr. für das 20 Juchartern haltende Terrain mit den Gebäulichkeiten.

Großbritannien.

London, 8. October. In der gestrigen Sitzung des Gemeinderathes der City von London beantragte Herr Charles Reed, „dem sehr ehrenwerthen Baron Clyde (Sir Colin Campbell), Ober-Befehlshaber der Streitkräfte Ihrer Majestät in Ostindien, das Ehrenbürgerrecht der Stadt, sowie einen Ehrendegen im Werthe von 100 Guineen zu verleihen, als Anerkennung der ausgezeichneten Dienste, die er seinem Vaterlande geleistet hat, und zwar vornehmlich seiner entscheidenden Operationen gegen Luckno, welche die Bezwingung und Besetzung jener wichtigen Stellung, die Zersprengung des Rebellenheeres von seinem Sammelplatze und die unzweifelhafte Herstellung des Uebergewichts der britischen Waffen zur Folge hatten". Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die gleiche Auszeichnung ward hierauf dem General Sir James Outram zuerkannt.

Lord Cannings's Audhdepeschen, welche er in Erwiederung auf die bekannten Zurechtweisungen Lord Ellenborough's nach Hause sandte, werden jetzt von der Regierung veröffentlicht. In Bezug auf die getadelte Confiscation alles Grundeigenthums in Audh heißt es darin: „Als wir 1856 die Regierung von Audh übernahmen, war der größere Theil der Provinz in den Händen der Talukdars, die man fälschlich als „die Barone von Audh" angesehen hat, und die das Volk ungemein bedrückten. Die jüdische Regierung, vielleicht mehr ritterlich als klug, beschloß, die Bebauer des Bodens in ihre vermeintlich erblichen Rechte wieder einzusetzen und die alten Dorfmunicipalitäten wieder herzustellen. Dieser Plan wurde mit Uebereilung, Härte und oft mit wirklicher Ungerechtigkeit ausgeführt. Manchen Talukdars nahm man Dörfer weg, die ihnen lange ergeben gewesen waren, und auf die sie ein nicht widerlegbares Besitzrecht hatten. Die Empörung brach aus, und die Dörfer fielen durch die Bank in das alte Verhältniß zu ihren Talukdars zurück, gehorchten und folgten ihnen als ihren rechtmäßigen Oberherrn und traten in die Reihen derjenigen, die gegen uns die Waffen ergriffen hatten. Unter diesen Umständen das Experiment von 1856 erneuern und den Zustand, der vor der Meuterei geherrscht hatte, wieder einführen zu wollen, wäre Verblendung gewesen; die Talukdars aber anzuerkennen, hätte so viel geheißen, wie der Empörung einen Sieg zugestehen und den Aufstand belohnen. Es schien mir daher am klügsten und gerechtesten, das Grundbesitzrecht aller Klassen (denn alle hatten gleich gesündigt) zu confisciren, und das Recht seiner Vertheilung an die Würdigsten der Regierung vorzubehalten. Es ist in der That nicht schwer geworden, den Talukdars und Grundbesitzern, mit denen unsere Beamten in Berührung kamen, begreiflich zu machen, daß die „Confiscation" sie nicht nothwendig ihrer Rechte auf die Dauer beraubt. Den Paragraph, den ich Sir J. Outram's Andringen der Proclamation hinzufügte, so wie sein Schreiben und meine Erwiederung darauf sind Ihrem Ehrenwerthen Comité bereits mitgetheilt worden." Das Raisonnement in diesem Aktenstück ist von einer auffälligen Lockerheit. Erst soll der Zustand von vor 1856 einer des ungemeinen Druckes für die Dörfer gewesen sein, welche vermeinten, eigene Besitzrechte neben den Talukdars zu haben, die „keine Barone" sind, (ohne daß angegeben wird, was sie sind.) Hinterdrein stellt sich heraus, daß doch einige Talukdars unbestreitbare Besitzrechte hatten, und das gesammte Volk, welches ihnen feindlich sein soll, im Aufstand zu ihnen hält. Also unterstützte das Volk dieselben Leute im Aufstand gegen England, gegen welche es lange Jahre Besitzansprüche erhoben, die ihm durch dasselbe England endlich gewährt waren! — Confiscirt wird, um den Zustand von vor 1856, d. h. die grundherrlichen Oberrechte der Talukdars, nicht wieder herzustellen, da das eine Belohnung des Aufstandes gewesen wäre. Was aber wird confiscirt? Der Besitz von Talukdars und allen anderen dazu — denn Alle haben gleich gesündigt. Uebrigens ist die Proclamation in der Ausführung ermäßigt worden.

Von Gravesend aus segelt am Montag das Schiff Thames City nach Vancouver's Island ab, um ein Detachement Pioniere nach Britisch-Columbia (Frazer-Fluß) zu bringen. Am selben Tage geht das Schiff Brieris mit Geschützen, Munition und Vorräthen verschiedener Art nach Vancouver's Island ab. Als Passagiere wird es mehrere Polizeibeamte und Missionare aufnehmen.

Aus Southampton telegraphirt man: Die französische Brigg „Hipvolyte" wurde zwischen Algesiras und Giberaltar durch einen Wirbelwind umgeschlagen und ging zu Grunde. Capitain Labantier und ein Matrose ertranken; die Andern sind gerettet. Derselbe Sturm verursachte mehrere kleinere Unfälle. Die „Diana" von Hartlepol wurde bei Gibraltar schiffbrüchig. Schiffer und Bemannung gerettet.

Im Namen derjenigen, welche den Contract bezüglich Ankaufs der österreichischen Staatsnahnen abgeschlossen haben (Oesterreichische Creditaank, das Haus Rothschild in Wien, London und Paris, das Haus Talabot Blount in Paris, und die Londoner Firmen S. Laing und M. Uzielli), wird heute ein langer Bericht an die englischen Actienbesitzer der lombardisch-venetianischen Bahn veröffentlicht, um die Gründe der Fusion zu erörtern und die Vortheile derselben klar zu machen.

Italien.

Man meldet aus Turin vom 9. d. Das „Bülletin der Eisenbahnen" schreibt: Der Provinzialrath von Voghera hat einstimmig Beschluß gefaßt 40,000 Fr. jährlich während 24 Jahren der Unternehmung der Eisenbahn von Stradella unter dem Titel einer Beisteuer zum Behufe der entsprechenden Ueberbrückung des Po zu widmen. Die Vorarbeiten zu einer Eisenbahn zwischen Nizza und Toulon schreiten rüstig vorwärts. Zwischen Arcs und Frejus wurden Pfähle eingerammt, um die Richtung der Bahn zu bezeichnen. Die Arbeiten selbst werden auf dieser wichtigen Strecke sobald als möglich beginnen.

Nach dem heutigen „Corriere mercantile" würden einige Befestigungen zu Spezia ausgeführt werden; deßgleichen auf der Insel Palmaria und zu Castellana.

Rußland.

St. Petersburg, 2. Octbr. Die Staatszeitung bringt folgende Mittheilung über einen ersten Schritt zur Aufhebung des Schankzwanges: „Der Commerzienrath Kokorew und der erbliche Ehrenbürger Mamontow, von denen jener die Branntweins-Accise, dieser den Detailverkauf des Branntweins in den Gouvernements Podolien und Witebsk für die Jahre 1859 bis 1863 verpachtet haben, sind beim Finanz-Minister mit dem Vorschlage eingekommen, das Schenkmonopol in den genannten Gouvernements aufzuheben und nur die Accise fortbestehen zu lassen, wobei sie sich bereit erklärten, der Krone die volle gebotene Summe, für beiderlei Pachten (3,170,775 Rubel jährlich) zu zahlen, falls die Accise um 40 Kopeken für das Wedro erhöht würde, so daß das Wedro statt 75 Kop. 1 Rub. 15 Kop. zahle. In Folge dessen hat Se. Maj. der Kaiser die erbetene Erlaubniß unter der vorgeschlagenen Erhöhung der Accise ertheilt, so daß in den Gouvernements Podolien und Witebsk der Detailverkauf des Branntweins für die nächsten 4 Jahre freigegeben sein wird. Das Nähere dießfalls anzuordnen bleibt dem Finanzminister im Einverständniß mit den genannten Herren überlassen; derselbe wird auch ermächtigt, mit denjenigen Pächtern anderer privilegirter Gouvernements sich in Verbindung zu setzen, welche etwa einen gleichen Wunsch zu erkennen geben würden."

Asien.

Ueber Nana Sahib und andere Rebellen-Häuptlinge schreibt Mr. Russel der „Times": Der Nana Sahib hat sich von seinem Harem und den weiblichen Verwandten des Peishwa getrennt und in Verzweiflung nach den Dschungles zurückgezogen. Er hat augenscheinlich jede Theilnahme an den Plänen des Feindes aufgegeben und denkt nur an seine persönliche Sicherheit. Wenn er Gewissen, Gedächtniß oder die Fähigkeit der Reue besitzt, so rächen die Furien bereits Cawnpore an ihm und sein Leben muß eine lange Folter sein. Die Muselmannen betrachten ihn mit Abscheu, denn er hat Weiber und Kinder gemordet, und der Prinz Feroze Shah hat keinen Anstand genommen, in seiner Proclamation die Metzeleien von Cawnpore als eine der Hauptursachen zu bezeichnen, warum der Himmel Niederlage auf Niederlage über die Heere der Gläubigen verhängt hat. Das noch immer bedeutende Gefolge des Nana wird auf 2000 Mann geschätzt, deren größerer Theil aus Reitern besteht und ringsum seinen Schlupfwinkel postirt, und vor der Hand ist wenig Aussicht vorhanden, seiner habhaft zu werden. In seiner traurigen Einsamkeit begleitet ihn jener Sendbote alles Unheils, Azimoola Khan, vor Zeiten das Schooßkind einiger Londoner Salons und einiger Londoner Damen; außer ihm sind noch viele Dienstleute des Nana um ihn. Die Begum und ihr Minister und Vertrauter, Mummnon Khan, so wie Birjeis Kuddr, der sogenannte König von Audh, ihr Sohn, sind in ihren Intriguen thätig; und Mehudee Hossein, Nirput Sing, Domer Sing, Raheli em Aund Andere werben fleißig und rüsten für den Feldzug, in welchem ihr Schicksal sie ereilen muß. Behar hat eine so tiefgewurzelte malcontente Gesinnung an Tag gelegt, daß unsere Truppen es bis i'ns Herz durchsuchen müssen, sobald es die Witterung erlauben will.

Wie Privat-Nachrichten des „Pays" aus Schanghai vom 12. Aug. melden, ist der Mandarin Keying nicht, wie die englischen Journale sagten, zum Tode verurtheilt, sondern wie Yeh degradirt und zu zehnjähriger Festungsstrafe nach dem Fort Tho-ho abgeführt worden. Der kaiserliche General Tschang Kouo-Le-ang, welcher im Juni von den Rebellen von Nanking eine arge Schlappe erlitt, sollte gleichfalls abgesetzt werden. Da er bei den Truppen jedoch sehr beliebt ist, so wagte man es nicht, sondern verurtheilte ihn, in effigie 100 Ruthenhiebe zu bekommen. Diese wunderliche Strafe wurde auch richtig vollzogen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Krakauer Cours am 11. October. Silberrubel in polnisch Crt. $106\frac{1}{2}$ verl. $105\frac{1}{2}$ bez. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 Pff. 454 verl. 450 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. $103\frac{3}{4}$ verl. $99\frac{5}{6}$ bez. Neue und alte Zwanziger 102 verl. $101\frac{1}{4}$ bez. Russ. Imp. 8.6—8. — Napoleond'or's 8.2—7.57. Vollw. holl. Dukaten 4.42—4.36. Oesterr. Rand-Dukaten 4.43—4.37. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99\frac{3}{4}$—$99\frac{1}{6}$. Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons $80\frac{3}{4}$—80. Grundentlast.-Obligationen $84\frac{1}{2}$—$83\frac{1}{2}$. National-Anleihe $82\frac{1}{2}$—$81\frac{3}{4}$ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Hamburg, 11. October. Die von dem „Loftus" aufgenommenen, der brennenden „Austria" entkommenen Passagiere sind in Halifax gelandet, es sind deren zehn; außerdem rettete der „Loftus" zehn Individuen von der Mannschaft der „Austria."

Neueste Ueberlandpost. (Mittelst des Lloyddampfers „Amerika" am 11. d. M. zu Triest eingetroffen). Calcutta, 8. Sept. Mit Eintreffen der kalten Jahreszeit erwartet man gänzliche Unterdrückung des Aufstandes. General Robert schlug die Insurgenten unter Pundit Rac; Jantir Topi und die Nawabs von Bareilly bei Valhanna. Sir Grant drängte seine Gegner von Sultanpoore nach Sassanpoore zurück. Nena Sahib steht bei Dhorguree in einem verschanzten Lager. Der Beghum von Lucknow habe der Regierung angeboten ihn und sich gegen Pardonsbewilligung auszuliefern. Sir John Lavrence verläßt das Pendchab und kehrt nach England zurück.

Hongkong, 24. August. Wegen Gewaltthätigkeit gegen ein englisches Boot mit der Waffenstillstandsflagge wurde ein Theil der Stadt Namtow am 10. August zerstört. Die Chinesen kehren allmählig nach Canton zurück. — Die Bravos haben ihre Angriffe eingestellt. — Der jetzige kaiserliche Commissär ist von Canton abgerufen, der Friedensbevollmächtigte Kweiliarg tritt an seine Stelle. Admiral Seymour ist von Japan nach Hongkong zurückgekehrt. „China Mail" meldet die am 14. August erfolgte Abreise der k. k. Fregatte „Novara" von Woosung nach Japan.

Triest, 11. October. Se. Majestät König Otto traf heute Morgens 7 Uhr hier ein und schiffte sich 11 Uhr Vormittags nach Griechenland ein.

Durozzo, 7. October. Die Yacht „Fantasie" ist mit dem durchl. erzherzoglichen Paare gestern angekommen und gegen Mitternacht nach den griechischen Inseln abgegangen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. October 1858.

Angekommen sind im Hotel de Russie die Herren Gutsbesitzer: Roman Chrząstkowski aus Burzyn. Michael Graf Moszczeński aus Lemberg und Franz Graf Wodzicki aus Polen.

Im Poller's Hotel: Herr Joseph Kamocki, Gtsb., aus Polen.

Im Hotel de Pologne: Herr Graf Peter Krasiński, Gtsb., aus Warschau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Eduard Nowaczyński ans Rzeszów. Leon Gąsiorowski aus Mstów. Stanislaus Horodyński aus Filipowice. Thadäus Turkull aus Lemberg. Baron Heinrich Konopka aus Kobylany.

---

neues Blatt, das in einer fahlen wolligen Scheide wohl zehn Fuß gerade in die Höhe schießt, bis es sich entfaltet und anmuthig sich mit den übrigen umbiegt, von denen alljährlich das älteste welkt und abfällt, indem es einen deutlichen Ring an dem Stamme zurückläßt. Aus diesen Ringen läßt sich genau das Alter des Baumes bestimmen; einige Veteranen tragen deren bis zu vierhundert, ohne deßhalb das geringste Anzeichen von Hinfälligkeit zu verrathen; aber es scheint, daß gegen das Alter von 130 Jahren der Baum zu seiner völligen Entwicklung gelangt ist.

Wie bei manchen andern Palmenarten, finden sich auch hier männliche und weibliche Blüthen auf verschiedenen Stämmen. Im dreißigsten Jahre ungefähr setzt der weibliche Baum alljährlich eine große Fruchttraube an, die aus fünf oder sechs Nüssen besteht, deren jede von einer äußern Hülle umgeben ist, die der gewöhnlichen Nuß gleicht, allein weit umfangreicher und verhältnißmäßig dicker. Die Nuß selber ist ungefähr einen Schuh lang, etwas eingedrückt an dem einen Ende, und an dem andern länglichern in zwei, drei, bisweilen vier Fächer getheilt. In frischem Zustande enthält sie eine süßliche und erfrischende gelatinose Substanz, aber später ist der Kern so hart, daß er nicht mit dem Messer geschnitten werden kann.

Die ungeheuern Trauben oder Früchtenbündel bleiben drei bis vier Jahre am Baume hängen, bis sie zum Abfallen reif sind. Obgleich jedes Jahr nur eine Traube ansetzt, so trägt doch jeder Stamm zugleich die Früchte von drei bis vier Jahren, deren Gewicht beträchtlich sein muß. Dieses Gewicht an dem schwankenden Stamme hängend, verursacht, daß der Baum sich bei dem leisesten Luftzuge anmuthig wiegt, während seine Blätter rauschen wie ein ferner Wasserfall.

Der ausgehöhlte Stamm wird zu Wassertrögen und Pfahlwerk verwendet. Die ungeheuern Blätter werden unter jenem günstigen Himmetsstriche als Baumaterial benützt, sowohl als Dachbedeckung als zur Bekleidung der Wände. Aus den Blattrippen und Stielen werden Körbe gemacht und Besen gebunden. Das junge unentwickelte Blatt wird in Streifen geschnitten und Hüte daraus geflochten. Die wollene Hülle dient zum Stopfen von Kissen und Polstern; Gefäße aller Gestalt und zu jedem Gebrauch werden aus den leichten festen und dauerhaften Schalen der Nüsse verfertigt. Diese sind glänzend schwarz und lassen sich sehr schön poliren; auch werden sie geschnitzt und mit edlen Metallen gefaßt, zu verschiedenen Gegenständen des Nutzens und der Zierde verwendet.

Es ist merkwürdig, daß diese Palmen auf keiner der benachbarten Inseln wachsen. Man hat oft versucht, sie zu verpflanzen, aber sie verkümmern und sind den schönen Bäumen ganz unähnlich, die auf Praslin und Curieuse von selber gedeihen. Wenn die Nuß von dem Stamme fällt, dauert es ein ganzes Jahr bis zu ihrem Keimen; ohne Bedeckung auf der Erde liegend, bildet der Keim nach unten durchbrechend eine Wurzel, aus der das Blattfederchen der künftigen Pflanze emporsteigt.

Man hat bisher vergebens versucht, diesen Baum in einigen der großen Gartenanlagen Englands zu ziehen. Indeß hat man die Hoffnung des Gelingens nicht aufgegeben, und gegenwärtig läßt sich in den Gärten von Kew das anziehende Schauspiel genießen, die Palme der Seyschellen in ihrem Keimen zu beobachten.

Kunst und Literatur.

** Aus Prag, 9. October wird geschrieben: Die Aufstellung des Radetzky-Monumentes ist glücklich vollbracht. Sie wurde gestern Nachmittags um 3 Uhr durch die Einfügung des letzten Bestandtheiles — des rechten auf die Kanone gestützten Fußes des Artilleristen geschlossen. Unmittelbar vorher wurde in die innere Höhlung des Erzgußes eine vom Kunstverein ausgestellte, auf die Errichtung und Vollendung des Monumentes Bezug nehmende Pergamenturkunde eingelegt und ihr eine leere Weinbouteille und ein mit Wein gefülltes Glas beigesellt.

** Das soeben erschienene Octoberheft der „Erinnerungen" (Redacteur W. Ernst, Prag, C. Bellmann's Verlag) ist mit einem Stahlstiche (dem gelungenen Portrait des Dichters Dr. R. Hirsch), einer Lithographie mit Tondruck (Schloß Welhartitz im Böhmerwald) und vier Xylographien ausgestattet, und bringt eine reiche Auswahl anziehender Beiträge in Versen und Prosa.

** Wie es heißt, will der berühmte nordamerikanische Schachspieler Morphy nicht nach Berlin kommen, da die dortigen berühmten Schachspieler nicht so bedeutende Summen, wie die, um welche der Amerikaner zu spielen gewohnt ist, einsetzen können und die Schachclubs die nöthigen Summen, wie es scheint, nicht aufbringen wollen. Es wäre, schreibt der „Berliner Zuschauer", um so mehr zu bedauern, wenn ein solches Turnier nicht zu Stande käme, da gerade Preußen in dem Professor Andersen zu Breslau und in dem Literaten Dufresne in Berlin die stärksten Deutschen Schachspieler hat und das Morphy'sche Spiel dem Andersen'schen vielleicht zwar an Solidität gleichkommt, an Gedankenreichthum aber nachsteht. Löwenthal, den Morphy in England, und Horwitz, den er jetzt in Paris geschlagen, sind zwar Schachspieler ersten Ranges, Beide sind aber ebenfalls, und zwar Löwenthal von Andersen und Horwitz hier von Dufresne besiegt worden.

** In Augsburg starb in der Nacht vom 22. d. der thätige Schriftsteller Dr. Kottenkamp. Seit einiger Zeit schon kränkelte er, bis ein Blutsturz seinem Leben ein rasches Ziel setzte.

** Von Otto Roquette, ist bei Eduard Trewendt in Breslau, ein dreibändiger Roman „Heinrich Falk" erschienen.

** Sämmtliche Romane Temme's sind wie man dem „Frankfurter Journal" schreibt, in Preußen verboten worden.

[Aus der Theater-Welt.] Marie Seebach hat den festen Entschluß gefaßt, nach ihrer Verheirathung mit Herrn Niemann sich gänzlich von der Bühne zurückzuziehen.

Die Kosten für die theatralische Ausstattung des Faust in der Porte-St.-Martin zu Paris belaufen sich auf etwa 120,000 Frs. Am meisten an dem ganzen Faust gefällt den Parisern ein Derwisch, der in einem eigens dazu arrangirten Ballet wie ein Kreisel eine halbe Stunde herumwirbelt. Ihm fällt die Ehre des Abends zu.

** Scribe hat ein neues fünfactiges Drama vollendet, das er dem Gymnase zu Paris zugesagt hatte. Das Stück führt den Titel: „Mlle. de Maupin."

Amtliche Erlässe.

N. 20452. **Lizitations-Ankündigung.** (1048. 1-3)

Zur Verpachtung der Privat-Brückenmauth bei Alt-Sandez am Poprad-Fluße.

Am 18. October 1858 wird der Domäne Alt-Sandez zustehende Recht zur Einhebung der Brückenmauthgebühr von der über den Poprad-Fluße bei Alt-Sandez führenden Brücke, auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1858 bis dahin 1861, zur neuerlichen Verpachtung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez ausgeboten werden.

Dem Pächter wird eine Wohnung in dem ehemaligen Spitalsgebäude bestehend aus einem Wohnzimmer und einer Küche übergeben werden.

Die Licitationsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez eingesehen werden.

Die wesentlichsten sind:

1. Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 1892 fl. österr. Währung wovon 10% als Vadium zu erlegen sind; die Caution ist ohne Unterschied, ob sie baar, oder in Obligationen geleistet, oder hypothekarisch sichergestellt wird, in der Höhe des sechsten Theiles des einjährigen Pachtschillinges zu leisten, die Raten sind monatlich in Voraus einzuzahlen.
2. Außer den mündlichen werden auch schriftliche gehörig versiegelte auf dem klassenmäßigen Stempel ausgefertigte mit dem 10% Vadium des Anbotes belegte und mit den sonst erforderlichen Förmlichkeiten versehene Offerte bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen werden.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen, der Landesverfassung und den speciellen administativen Vorschriften hiezu geeignet ist.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 27. September 1858.

N. 8001. **Licitations-Ankündigung.** (1063. 1-3)

Vom Vorstande der strafger. Abth. des Krakauer k. k. Landesgerichtes wird zur Sicherstellung der Lieferung nachstehender Erfordernisse für das hiergerichl. Inquisiten und Strafhaus auf das Verw.-J. 1859 u. z.:

I. Des Materiales für Wäsche, Kleider und Bettsorten für gesunde und kranke Häftlinge.
II. Der Beleuchtungs-Materialien bestehend aus 1940 W. Pfd. doppelt raffinirten Rübsöl, 75¾ W.-Pfd. Unschlittkerzen, 13½ W. Pfd. Baumwolle Dochten und 8030 Stück Baumwollendochten.
III. Verschiedener Spitalserfordernisse und Requisiten.
IV. Verschiedener sowohl für die Strafanstalt als auch für das Spital erforderlichen Wirthschaftsgeräthschaften und Einrichtungsstücke von Holz, Blech, Glas und anderen Materiale, —

eine Licitation am 14. October und im Falle des Mißlingens am 15. und 18. October 1858 jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Inquisitoriatsgebäude u. z. für jede dieser Unternehmungen abgesondert — abgehalten werden.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung zu I. 252 fl. — zu II. 58 fl. — zu III. 43 fl. — zu IV. 42 fl. CM. und kann entweder im Baaren oder in gesetzlich gestatteten cursmäßig doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5% oder 4% öffentl. Obligationen erleget werden.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem eingeladen, daß sie die Licitationsbedingungen vor oder während der Licitation im hierortigen Gerichtshause einsehen können.

Krakau am 1. October 1858.

Nr. 13242. **Kundmachung** (1058. 1-3)

Von Seite der Tarnover k. k. Kreisbehörde wird zur Besetzung der provisorischen Stadtkämmerei-Vorstehersstelle in Tuchów mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. CM., der Concurs hiemit bis 30. November l. J. eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, wenn sie berreits im Dienste sind, im Wege ihrer gegenwärtigen Behörde, bisher Unangestellte aber im Wege der politischen k. k. Behörde des Bezirkes, in dem sie ihren stabilen Wohnort haben, anher einzubringen.

Tarnow, den 25. Sept. 1858.

Von der k. k. Kreisbehörde.

N. 1068. civ. **Edict.** (1037. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Jasło wird den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Michael Uram aus Tarnawiec mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, es habe wider die Liegenschaft nach Michael Uram die minderjährigen Bartholomeus, Peter und Marianna Uram in Vertretung ihrer Mutter Sofie Uram, diese Sofie Uram und Katharine de Uramy Koramon, Thomas Uram wegen Zusprechung des Eigenthumsrechtes zu der Bauernwirthschaft NC. 21 in Tarnowiec Räumung derselben, Uebergabe in Besitz und Rechnungslage sammt N. G. unterm 28. Mai 1856 zur Z. 1068 die Klage überreicht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. December 1858 anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der dem Namen nach unbekannten Erben nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamts als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten dem Hrn. Ludwig Pilla als Curator mit Substituirung des Stanislaus Nowakiewicz als Curator bestellt in welchem diese Rechtssache nach Vorschrift der galiz. G. O. verhandelt werden wird.

Es werden demnach diese Belangten hiemit erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die zu ihrer Vertheidigung nöthigen Behelfe dem bestellten Curator, oder auch einen andern dem Gerichte namhaft zu machenden legal ausgewiesenen Vertreter zu überreichen, und alle zu ihrer Vertheidigung nöthigen Schritte vorzukehren indem sie sich die aus der Unterlassung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Jasło am 31. December 1856.

N. 9837. **Edict.** (1069. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Thomas Niedzielski wegen seines unbekannten Aufenthaltsortes bekannt gemacht, daß ihm Theresia Niedzielska in ihrer schriftlichen Testamente dto. 3. October 1854 bedingnißweise ein Legat von 500 fl. zugedacht habe, und daß dasselbe über die bei dem k. k. Neu-Sandecer Kreisgerichte für diese Nachlaßmasse erliegenden G. E. Obligationen sichergestellt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 7. September 1858.

Z. 178/857. **Edict.** (1067. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wir Fr. Barbara Gruszczyńska, Wittwe nach Stanislaus Gruszczyński nach Weisung des §. 273 a. R. G. B. für wahnsinnig erklärt und derselben ein Curator in der Person des Herrn Franz Heer beigegeben; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 21. April 1857.

N. 14243. **Kundmachung.** (1049. 2 3)

Ueber Einschreiten des Skawinaer Stadts-Magistrats wird die Relicitation der dortstädtischen Wirthshaus- und Ochsenstandgefälls für die Zeit vom 1. November l. J. bis Ende October 1860 mit dem Ausrufspreise von 170 fl. CM. jährjich am 14. October l. J. in der Magistrats-Kanzlei zu Skawina vorgenommen werden.

Das 10% Vadium ist vor der Licitation zu erlegen, oder den betreffenden Offerten beizuschließen.

Die weiteren Bedingnisse werden bei der Licitations-Verhandlung bekannt gegeben.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice am 27. September 1858.

N. 9317. **Edict.** (1085. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Eustach Lucian Erasmus dreinamig Pietruski und Theresia Olimpia zweinamig de Pietruskie Domaszewska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und andere wegen Extabulirung und Löschung des Restes der ursprünglich über Rzuchowa dom. 8 p. 560 n. 17 on. und Wozniczna dom. 8 p. 546 n. 10 on. intabulirten und neu auf den Restkaufschilling dieser Güter pr. 40,474 fl. mit Aufrechthaltung der Haftung auf der pr. 40,474 fl. mit Aufrechthaltung der Haftung auf der Indemnisation übertragenen Summe pr. 34,925 fl. pol. s. N. G. sowohl aus dem Lastenstande des Kaufschillings, als auch aus den Indemnisation dieser Güter — die Fr. Alexandra de Strzyżowskie Stadnicka im eigenen Namen und als Mutter und Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Eugenie Stanislawa Ludowika 3 N. Stadnicka präs. 18. September 1857 Z. 12493 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 2. December 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort diesen Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Serda mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 24. August 1858.

Z. 12771. **Kundmachung.** (1060. 3)

Vom k. k. Oberlandesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der mit dem h. Justiz-Ministerial-Erlasse dto. 4. v. M. Z. 15013 zum Advocaten in Krakau ernannte Dr. Josef Schoenborn am 20. l. M. bei diesem k. k. Oberlandesgerichte den Diensteid abgelegt hat, und zugleich in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen aufgenommen wurde.

Krakau am 27. September 1858.

N. 12771. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd krajowy wyższy w Krakowie podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż dekretem wysokiego c. k. ministeryum sprawiedliwości z dnia 4. Sierpnia 1858 do l. 15013 mianowany Adwokatem w Krakowie Dr. Józef Schoenborn przysięgę urzędową dnia 20. Września 1858 w tutejszym c. k. Sądzie krajowym wyższym złożył i w listę obrońców w sprawach karnych wpisanym został.

Kraków dnia 27. Września 1858.

Z. 2072. **Concurs-Ausschreibung.** (1078. 3)

Accessisten-Stelle.

Bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Krakau ist eine Accessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. CM. und dem Vorrückungsrechte in die höhere systemisirte Gehaltsklasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben die unter Beobachtung des allerh. kais. Pat. vom 3. Mai 1853 adstruirten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der abgelegten Studien und der bisherigen Verwendung, und zwar diejenigen, welche bei l. f. Behörden bereits in Verwendung stehen, mittelst ihrer Vorstände binnen vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in der Krakauer Zeitung bei dem Krakauer k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichts.

Krakau, den 5. October 1858.

Z. 1194. **Accessisten-Stelle.** (1084. 3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow ist eine systemisirte Accessistenstenstelle mit dem Jahres-Gehalte von 400 fl., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche mit dem Gehalte von 350 fl. CM. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gemäß dem kais. Patente vom 3. Mai 1853 Z. 81 zu instruirenden Gesuche im vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Krakauer Zeitung an das Präsidium dieses Kreisgerichtes zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnów, den 4. October 1858.

N. 10174. **Edict.** (1086. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß am 22. Febr. 1855 Vincenz Styba, und am 7. März 1857 dessen Ehegattin Agnes Styba in Tarnow ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sind.

Da dem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf diese Verlassenschaften ein Erbrecht zusteht, so werden, unter gleichzeitiger Bestellung des Simon Konopiński zum Verlassenschaftskurator, alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre vom untengesetzten Tage gerechnet, anzumelden, und ihre Erbserklärung anzubringen haben, widrigenfalls die Verlassenschaft mit denjenigen, welche sich erbserklärt, und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 31. August 1858.

Kundmachung. (1089. 2)

Am 13. October 1858 wird in Wieliczka ein Grubenfest stattfinden, welches um 6 Uhr Morgens beginnt, und um die Mittagsstunde beendet sein dürfte.

Zum Behufe dieses Festes, wird an diesem Tage ein Separat-Personenzug um 5 Uhr Morgens von Krakan nach Wieliczka, und für die Rückfahrt ein Separat-Personenzug um 2 Uhr Nachmittags von Wieliczka nach Krakau eingeleitet werden; so daß diejenigen P. T. Herren Reisenden, welche noch an diesem Tage die Fahrt in der Richtung gegen Wien und Mysłowice fortzusetzen beabsichtigen, den um 3 Uhr 45 M. Nachmittags von Krakau abgehenden regelmäßigen Personenzug Nr. 4 benützen können.

Die Betriebsleitung der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig Bahn.

Krakau am 7. October 1858.

Wiener Börse-Bericht
vom 11. October. 1858.

	Geld. Waare
Nat.-Anlehen zu 5%	82$\frac{5}{16}$—82¼
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	91—91½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	94—94½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82$\frac{3}{16}$—82⅛
detto „ 4½%	72¾—73
detto „ 4%	64½—65
detto „ 3%	49½—50
detto „ 2½%	41¼—41½
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97 — —
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	90—91
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	81½—82
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85—86
Banco-Obligationen „ 2½%	65—65½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308—309
detto „ 1839	131—131½
detto „ 1854 4%	109—109¼
Como-Rentscheine	16½—16¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86½—87
Gloggnitzer detto „ 5%	84½—85
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86½—87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—87½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109—109½
Actien der Nationalbank ohne Div.	947—948
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100—100⅛
Actien der Oest. Credit-Anstalt	236½—236¾
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	116¾—117
„ „ Nordbahn	171¼—171½
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	255—255¼
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100—100⅛
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	90¾—91
„ „ Theißbahn	100—100$\frac{1}{16}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	251½—252
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	518—520
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	102¾—103
„ „ Lloyd	335—340
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	58—59
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	78—80
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	18—19
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	28—29
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	78½—78¾
„ Salm 40 „	43—43¼
„ Palffy 40 „	37¼—37½
„ Clary 40 „	38¾—39
„ St. Genois 40 „	38—38¼
„ F. Windischgrätz 20 „	26½—26¾
„ Gf. Waldstein 20 „	26½—26¾
„ Keglevich 10 „	15¼—15½
Amsterdam (2 Mon.)	84⅜
Augsburg (Uso.)	102¼
Bukarest (31 T. Sicht)	274
Constantinopel detto	481
Frankfurt (3 Mon.)	101⅛
Hamburg (2 Mon.)	74¼
Livorno (2 Mon.)	100½
London (3 Mon.)	9 56
Mailand (2 Mon.)	100⅜
Paris (2 Mon.)	118½
Kais. Münz-Ducaten-Agio	5½—¼
Napoleonsd'or	7 57—58
Engl. Sovereigns	10 2
Ruß. Imperiale	8 7— 8

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 M.nuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuten Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	329'' 08	10·8	82	Süd-Ost schwach	heiter		3·7	12·1
	10	329' 37	8·9	94	West „	„			
12	6	329' 31	7·1	97	Nord „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.